

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Jahresabschluss der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist für das Haushaltsjahr 2016 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	21.11.2017	Ausschuss für Finanzen, Personal, Rechnungsprüfung und Verwaltungsreform
N	28.11.2017	Verwaltungsausschuss
N	15.12.2017	Stiftungsrat der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist
Ö	21.12.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 5 der Stiftungssatzung beschließt der Rat über den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2016 (Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung) sowie die zugehörigen Anlagen sind der Vorlage als Anlage (1.-3.) beigefügt.

Der vollständige Jahresabschluss 2016 mit weiteren detaillierten Auswertungen und Unterlagen kann während der Dienstzeiten in der Kämmererei eingesehen werden (Tel. 309-3562, Frau Seidel).

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat einen Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erstellt. Der Schlussbericht ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage (4.) beigefügt. Die Verwaltung hat zu diesem Schlussbericht Stellung genommen. Die Stellungnahme ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage (5.) beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, die der Entlastung des Oberbürgermeisters entgegen stehen (siehe Ziffer 8, S.15 des Schlussberichtes).

Im Zusammenhang mit dem Jahresergebnis ist ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Bisher war lediglich eine Aufteilung der erzielten Jahresüberschüsse an die freie und die sog. Projektrücklage gemäß der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erfolgt. Die Verwendung der in die Projektrücklage eingestellten Mittel war jedoch bis auf wenige Ausnahmen

bisher nicht näher definiert. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO setzt jedoch die mehrere Jahre übergreifende Rücklagenbildung voraus, dass die Überschüsse für eine gemeinnützige satzungsgemäße Verwendung angespart werden. Daher wurden die Rücklagen neu strukturiert und entsprechende Unterkonten gebildet:

- Satzungsvermögen
- Gebäuderücklagen
- Vermächtnisse und Nachlässe
- sonstige Rücklagen.

Somit können künftig die der Projektrücklage jährlich zufließenden Beträge im Rahmen der Ergebnisverwendungsbeschlüsse von Anfang an konkret bezüglich ihrer geplanten Verwendung zugewiesen werden. Ebenso können die bisher aufgelaufenen Beträge der Projektrücklage für konkrete Projekte berücksichtigt und verwendet werden.

Aus dem Überschuss des Jahres 2016 kann unter Berücksichtigung der Liquidität ein Betrag von 693.452,10 EUR der Projektrücklage zugeführt werden. Dieser Betrag sollte in die Gebäuderücklage eingestellt werden.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung ab 2016 ein Inflationsausgleich durchgeführt, um einen realen Kapitalerhalt zu gewährleisten. Die Höhe des Inflationsausgleiches für 2016 beträgt – bezogen auf das satzungsgemäß zu erhaltende Kapital – 2.898,58 EUR.

Beschlussvorschlag:

a) Der Jahresabschluss 2016 der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist gemäß Anlage 1 wird festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2016 in Höhe von insgesamt 1.044.526,01 EUR wird ein Betrag in Höhe von 348.175,33 EUR der freien Rücklage sowie ein Betrag von 693.452,10 EUR der zweckgebundenen Rücklage/Gebäuderücklage zugeführt.

Darüber hinaus wird ein Betrag von 2.898,58 EUR als Inflationsausgleich dem satzungsgemäß zu erhaltenden Kapitalvermögen zugeführt. Dies geschieht unter Ausschöpfung des zulässigen Rahmens der abgabenrechtlichen Vorschriften der §§ 55 ff. der Abgabenordnung.

b) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist und die dazu gefertigte Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

c) Dem Oberbürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,-
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
 Nein
 Teilhaushalt / Kostenstelle:
 Produkt / Kostenträger:
 Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

1. Feststellung des Jahresergebnisses (Ergebnis- und Finanzrechnung), Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung
2. Rechenschaftsbericht
3. Schlussbilanz 2016
4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
5. Stellungnahme der Verwaltung (Synopsis: Prüfbemerkungen und Stellungnahme der Verwaltung)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT II
Fachbereich 2 - Finanzen
Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse
DEZERNAT III

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016
Hospital Zum Großen Heiligen Geist**

	Ansatz	Ergebnis	Haushaltsrest auf Nachjahr
1.0 Ergebnisrechnung			
1.1 Ordentliche Erträge	1.810.200,00	1.929.917,03	
1.2 Außerordentliche Erträge		783.427,05	
1.3 Erträge Int. Leistungsbeziehungen			
1.4 Summe	1.810.200,00	2.713.344,08	
1.5 Ordentliche Aufwendungen	1.810.200,00	1.224.002,77	
1.6 Außerordentliche Aufwendungen	9.800,00	444.815,30	
1.7 Aufwand Int. Leistungsbeziehungen			
1.8 Summe	1.820.000,00	1.668.818,07	
1.9 Fehlbetrag / Überschuss	-9.800,00	1.044.526,01	
Ordentliches Ergebnis	0,00	705.914,26	
Außerordentliches Ergebnis	-9.800,00	338.611,75	
2.0 Finanzrechnung			
2.1 Einzahl. aus Verwaltungstätigkeit	1.797.500,00	1.949.013,28	
2.2 Einzahl. aus Investitionen		3.203.292,85	
2.3 Kreditaufnahme für Investitionen	643.800,00	0,00	
2.4 Summe	2.441.300,00	5.152.306,13	
2.5 Auszahl. aus Verwaltungstätigkeit	1.237.200,00	824.509,11	
2.6 Auszahl. aus Investitionen	1.007.100,00	2.142.726,32	3.167.299,93
2.7 Kredittilgung für Investitionen	197.000,00	161.475,64	
2.8 Summe	2.441.300,00	3.128.711,07	3.167.299,93
2.9 Summe Finanzrechnung	0,00	2.023.595,06	3.167.299,93

Gemäß § 129 des NKomVG stelle ich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 fest

Lüneburg, den 31.03.2017
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lukoschek

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht soll ein Überblick über die haushaltswirtschaftliche Entwicklung des abgelaufenen Rechnungsjahres vermittelt werden. Dabei ist auf Finanzentwicklungen einzugehen, die das Jahresergebnis im besonderen Maße beeinflusst haben oder noch beeinflussen werden.

Das Hospital Zum Großen Heiligen Geist gilt, im Vergleich zu den übrigen städtisch verwalteten Stiftungen, als das finanzstärkste Hospital. Die Vergabe von insgesamt 621 Erbbaurechten, die Vermietung von Wohnräumen und die Bewirtschaftung von 753 ha Waldfläche garantieren der Stiftung eine sehr solide Einnahmesituation und die Möglichkeit, im Rahmen des Stiftungszweckes soziale Projekte und Ähnliches zu fördern und zu unterstützen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bewirtschaftung des Haushaltes war der am 17.12.2015 festgesetzte Haushaltsplan. Die **Ergebnisrechnung** zeigt nachstehende Entwicklung:

Ergebnisrechnung (Beträge in Euro)		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Ordentliche Erträge					
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land		0	0	18.121,00	18.121,00
Auflösungserträge aus Sonderposten		10.167,51	10.200	10.167,49	-32,51
öffentlich-rechtliche Entgelte				0,17	0,17
privatrechtliche Entgelte		1.395.072,90	1.505.000	1.666.523,55	161.523,55
darunter	<i>Erträge aus Vermietung und Verpachtung</i>	<i>242.528,13</i>	<i>205.000</i>	<i>243.502,20</i>	<i>38.502,20</i>
	<i>Erträge aus Erbbaurecht und Erbpacht</i>	<i>1.149.148,97</i>	<i>1.300.000</i>	<i>1.398.314,42</i>	<i>98.314,42</i>
	<i>sonstiges</i>	<i>3.395,80</i>	<i>0</i>	<i>24.706,93</i>	<i>24.706,93</i>
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen		289.918,17	285.900	227.948,60	-57.951,40
Zinsen und ähnliche Finanzerträge		3.627,22	6.500	5.027,88	-1.472,12
aktivierte Eigenleistungen			2.500		-2.500,00
sonstige ordentliche Erträge		0,01	100	2.128,34	2.028,34
Ordentliche Erträge		1.698.785,81	1.810.200	1.929.917,03	119.717,03
Ordentliche Aufwendungen					
Aufwendungen für aktives Personal		-278,90			
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen		-344.415,20	-263.900	-505.040,22	-241.140,22
darunter	<i>Unterhaltung des bewegl. u. unbeweglichen Vermögens</i>	<i>-146.055,21</i>	<i>-153.200</i>	<i>-301.667,78</i>	<i>-148.467,78</i>
	<i>Bewirtschaftungsaufwand</i>	<i>-62.148,21</i>	<i>-79.000</i>	<i>-61.405,56</i>	<i>17.594,44</i>
	<i>sonstiges</i>	<i>-136.211,78</i>	<i>-31.700</i>	<i>-141.966,88</i>	<i>-110.266,88</i>
Abschreibungen		-62.403,55	-47.800	-46.221,85	1.578,15
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-115.909,71	-121.000	-103.015,09	17.984,91
Transferaufwendungen				-191,08	-191,08
sonstige ordentliche Aufwendungen		-602.115,40	-852.300	-569.534,53	282.765,47
darunter	<i>Geschäftsaufwendungen und sonstiges</i>	<i>-5.385,49</i>	<i>-45.000</i>	<i>-9.067,89</i>	<i>35.932,11</i>
	<i>Erstattungen an Gemeinden</i>	<i>-593.046,50</i>	<i>-807.100</i>	<i>-562.235,87</i>	<i>-244.864,13</i>
Ordentliche Aufwendungen		-1.125.122,76	-1.285.000	-1.224.002,77	60.997,23
Ordentliches Ergebnis		573.663,05	525.200	705.914,26	180.714,26

Die finanzielle Leistungsfähigkeit spiegelt sich auch im **ordentlichen Ergebnis** 2016 wider. Es weist einen Überschuss i.H.v. 705.914,26 € aus und liegt damit nochmals deutlich über dem Vorjahresergebnis. Die hierfür maßgeblichen Positionen werden nachfolgend benannt und erläutert.

Die Ertragsseite weist zunächst eine Zuweisung i.H.v. 18.121,00 € aus, welche zur Förderung der Waldkultur durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geleistet wurde. Eng in diesem Zusammenhang stehen auch die gebuchten Erträge aus dem Verkauf des geschlagenen Holzes. Da die Stiftung hierfür kein eigenes Personal beschäftigt, wird diese Aufgabe von der Hansestadt Lüneburg übernommen. Für das Jahr 2016 beliefen sich die Verkaufserlöse auf 227.621,77 €. Diese wurden zunächst von der Hansestadt Lüneburg eingenommen und im Rahmen des Jahresabschlusses an die Stiftung überwiesen und daher unter der Position „Kostenerstattungen“ gebucht.

Der größte Einnahmeposten befindet sich jedoch weiterhin bei den privatrechtlichen Entgelten. Hierunter fallen die zuvor benannten Erträge aus der Vergabe von Erbbaurechten (1.398.314,42 €) sowie die Erträge aus Vermietung und Verpachtung (243.502,20 €). Weitere Erträge sind aus der Auflösung von Sonderposten und in einem geringen Umfang bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ausgewiesen.

Die bisher erzielten Zinserträge resultierten aus der Anlage des Vermögens auf Tagesgeldkonten bzw. Sparbüchern. Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Entwicklung und den damit einhergehenden Niedrigzinsen für Sparanlagen, werden damit kaum mehr Zinserträge generiert. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde im Verlauf des Jahres 2016 das Vermögen des Hospitals zum Großen Heiligen Geist in verschiedene Anlageformen (Mischfonds, Immobilienfonds, Aktienfonds, Rentenfonds) aufgeteilt. Für 2016 beläuft sich die Rendite auf 4.179,85 €.

Im Aufwandsbereich verbirgt sich unter der Position „Sach- u. Dienstleistungen“ im Wesentlichen die Gebäudebewirtschaftung und –unterhaltung. Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind hierfür insgesamt 363.073,34 € angefallen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass 270.000 € auf die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen entfallen. Unter anderem soll aus den gebildeten Rückstellungen in den Jahren 2017 ff. eine Fenster- und Fassadensanierung nachgeholt werden.

Die Abschreibungsaufwendungen bewegen sich nahezu auf dem geplanten Niveau und resultieren größtenteils aus der Abschreibung des Grundschulgebäudes in der Heiligengeiststraße (35.000 €).

Als weitere ergebnisrelevante Position sind die Erstattungen an die Hansestadt Lüneburg zu nennen. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Personalaufwendungen, die Verwaltungskostenpauschale und die Aufwendungen für die Forstmitarbeiter zwischen Hospital und Hansestadt Lüneburg abgerechnet. Das für die Forsten zuständige Personal verursachte Aufwendungen i.H.v. 213.835,95 €. Für erbrachte Architektenleistungen sowie Aufgaben der Stiftungsverwaltung fielen 63.971,03 € an.

Die Abrechnung für die Verwaltungskostenpauschale war zum Stichtag 31.03.2017 noch nicht erstellt, weshalb entsprechende Rückstellungen über 103.800 € gebildet wurden. Tatsächlich wurde die Rückstellung im Laufe des Jahres 2017 lediglich i.H.v. 86.888,45 € in Anspruch genommen.

Zuletzt wurden diverse soziale Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen, gefördert. Insgesamt wurde eine Fördersumme i.H.v. 180.237,81 € ausgezahlt, welche unter anderem der stadtteilorientierten Arbeit und dem Senioren- und Pflegestützpunkt zu Gute kam.

Neben dem ordentlichen Ergebnis sind die **außerordentlichen Buchungen** zu berücksichtigen:

Ergebnisrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Außerordentliches Ergebnis				
Außerordentliche Erträge	3.177.537,46		783.427,05	783.427,05
Außerordentliche Aufwendungen	-70.979,01	-9.800	-444.815,30	-435.015,30
Außerordentliches Ergebnis	3.106.558,45	-9.800	338.611,75	348.411,75

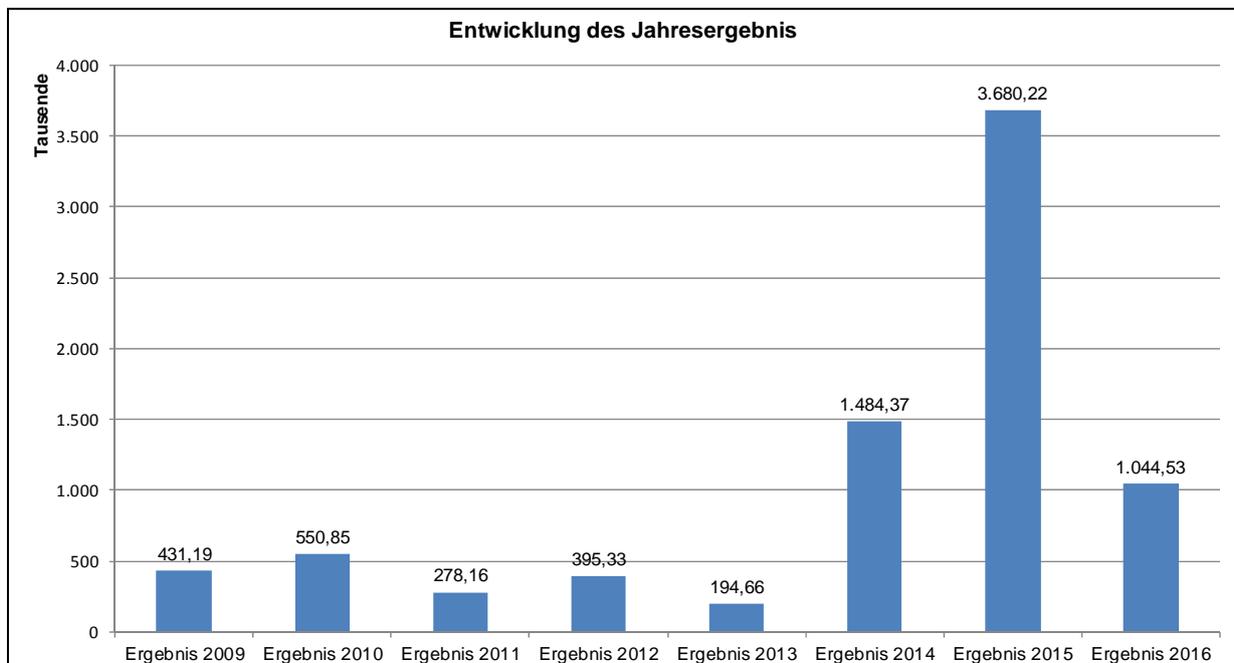
Im außerordentlichen Ergebnis resultieren die Erträge überwiegend aus Zuschreibungen nach vertraglichen Erbbaurechtsanpassungen (773.521,50 €) und aus der Auflösung einer Rückstellung (9.571,57 €).

Neben der Nachzahlung eines Restbetrages aus der Verwaltungskostenpauschale 2014 in 2015 ergeben sich die außerordentlichen Aufwendungen überwiegend aus Sonderabschreibungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Grundstücken als Erbbaurecht.

Das **Gesamtergebnis** setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen und beträgt im Jahr 2016 1.044.526,01 €. Zwar fällt das Jahresergebnis 2016 geringer als das Vorjahresergebnis aus, jedoch ist dies insbesondere

dem geringeren außerordentlichen Ergebnis und der Bildung von diversen Rückstellungen i.H.v. 375.489,00 € geschuldet.

Gesamtsumme Ergebnisrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Jahresergebnis (Saldo)	3.680.221,50	515.400	1.044.526,01	529.126,01



Die **Finanzrechnung** weist aus lfd. Verwaltungstätigkeit nachstehende Zahlungen aus:

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit				
öffentlich-rechtliche Entgelte			0,17	0,17
privatrechtliche Entgelte	1.412.193,93	1.505.000	1.656.845,47	151.845,47
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	296.181,16	285.900	286.036,73	136,73
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	106,31	6.500	6.130,91	-369,09
sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,01	100		-100,00
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.708.481,41	1.797.500	1.949.013,11	151.513,11
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen für Versorgung	-3.000,00			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-216.647,98	-263.900	-172.222,67	91.677,33
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-108.902,90	-121.000	-104.210,86	16.789,14
sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-667.943,35	-852.300	-547.884,50	304.415,50
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-996.494,23	-1.237.200	-824.318,03	412.881,97
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	711.987,18	560.300	1.124.695,08	564.395,08

In der **Finanzrechnung** wird nicht auf die wirtschaftliche Entstehung von Aufwendungen bzw. Erträgen abgestellt, sondern auf die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen. Größere Abweichungen sind analog zur Ergebnisrechnung bei den Einzahlungen aus den privatrechtlichen Entgelten (Mieten und Erbbaurechte), der Gebäudeun-

terhaltung sowie den nicht in Anspruch genommenen Fördermitteln unter der Position „sonstige haushaltswirksame Auszahlungen“ zu erkennen.

Aus **Investitionstätigkeit** sind in der Finanzrechnung nachstehende Zahlungen festzustellen:

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten				
Veräußerung von Sachanlagen	-29.269,10		4.000,00	4.000,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	136.126,79		3.199.292,85	3.199.292,85
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	106.857,69	0	3.203.292,85	3.203.292,85
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.457.349,99		-78.212,74	-78.212,74
Baumaßnahmen	-131.955,88	-1.000.000	-1.583.825,94	-583.825,94
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-1.316,90	-7.100	-414,49	6.685,51
Erwerb von Finanzvermögensanlagen			-456.623,09	-456.623,09
sonstige Investitionstätigkeit			-23.650,06	-23.650,06
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-1.590.622,77	-1.007.100	-2.142.726,32	-1.135.626,32
Saldo Investitionstätigkeit	-1.483.765,08	-1.007.100	1.060.566,53	2.067.666,53

Der investive Teil des Finanzhaushalts wird von zwei Entwicklungen in 2016 geprägt. Zum einen wird der Bau der Seniorenwohnanlage vorangetrieben. Der erforderliche Grunderwerb wurde bereits in 2015 getätigt. Die sich in 2016 anschließenden Rohbau- und weiterführenden Aufgaben führten zu Auszahlungen i.H.v. 1.662.038,68 €. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Baumaßnahme steht die Einzahlung über 3.199.292,85 €. Hierbei handelte es sich um eine Ausleiherung an das städtische Klinikum, welche in 2016 zurückgezahlt wurde. Zusammen mit den vorhandenen Rücklagen (siehe Bilanz) werden die Einzahlungen zur Finanzierung der o.g. Baumaßnahme verwendet.

Des Weiteren führte die Anlage des Stiftungsvermögens (siehe hierzu Ausführungen zu den Zinserträgen) zu investiven Auszahlungen i.H.v. 456.623,09 €.

Zur **Finanzierungstätigkeit** werden in der Finanzrechnung nachgewiesen:

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Ein.- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Aufnahme von Krediten für Investitionen		643.800,00		-643.800,00
Tilgung von Krediten für Investitionen	-159.940,86	-197.000,00	-161.475,64	35.524,36
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-159.940,86	446.800,00	-161.475,64	-608.275,64

Finanzrechnung (Beträge in Euro)	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	mehr / weniger
Saldo	-931.718,76		2.023.595,06	2.023.595,06

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden im investiven Teil des Finanzhaushaltes folgende **Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragen**.

Produkt	Invest.-Nr.	Beschreibung	Betrag	Kostenstelle	Kosten-träger	Sach-konto
111031 - Vermögensverwaltung	12-111-002	Grundvermögen Hlg. Geist	4.000,00	1298	111031	7821090
315111 - Soziale Einrichtungen für Ältere	12-315-001	Hochbaumaßnahme Seniorenwohnanlage Hanseviertel	3.163.299,93	1205	315111	7871520
		Summe:	3.167.299,93			

Aufgrund von anfänglichen zeitlichen Verzögerungen bei der Planung der Seniorenwohnanlage ist ein Haushaltsrest über 3.163.299,93 € gebildet worden.

Bei dem gebildeten Haushaltsrest im Produkt Vermögensverwaltung handelt es sich um Stiftungsvermögen aus Grundstücksveräußerungen, das zum Erhalt des Stiftungsvermögens uneingeschränkt zwecks Neuanlage (Grundvermögen) zur Verfügung stehen muss.

Bilanz:

Das Vermögen des Hospitals zum Großen Heiligen Geist ist für eine Stiftung klassisch strukturiert. Das Vermögen ist zu rd. 92 Prozent gebunden in bebauten und unbebauten Grundstücken, mit der Besonderheit, dass i.H.v. 4,9 Mio. € Infrastrukturvermögen bilanziell ausgewiesen wird, weil es sich hierbei um einen Friedhof handelt. Zum großen Teil besteht das ausgewiesene Grundvermögen aus erbaurechtlich belasteten Grundstücken, die für das Hospital eine stabile Einnahmesituation gewährleisten.

Die im Bau befindliche Seniorenwohnanlage wird zum 31.12.2016 mit knapp 2,27 Mio. € als Anlage im Bau aufgeführt und nach Abschluss der Baumaßnahme in bebautes Grundstück umgebucht.

Die zum 31.12.15 bilanzierte Forderung über rund 3,2 Mio. € wurde zu Beginn des Jahres 2016 von dem Städtischen Klinikum beglichen. Es handelte sich hierbei um die Ausleihung für das damalige Anna-Vogeley-Seniorenheim. Die daraus ansteigende Liquidität wird bei den liquiden Mitteln ausgewiesen und dient zur Finanzierung der Seniorenwohnanlage.

Der Erwerb von Wertpapieren hat im Jahr 2016 zu einem weiteren Aktivtausch geführt. Die bereits erwähnte stabile Einnahmesituation soll durch eine kontinuierliche Rendite weiterhin gefestigt werden.

Zu rd. 94 Prozent ist das Vermögen des Hospitals aus Stiftungsmitteln, d.h. Reinvermögen, finanziert.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wurde erstmalig eine differenzierte Aufteilung der Überschüsse in die freie und zweckgebundene Rücklage gebucht. Die zweckgebundene Rücklage umfasst auch das festgeschriebene Stiftungskapital. Um einen realen Kapitalerhalt sicherzustellen, wurden dem Stiftungskapital 26.478,20 € zugeführt (sog. Inflationsausgleich).

Bilanzielle Schulden sind insbesondere durch Darlehensaufnahmen vorhanden, welche zur Finanzierung einer Baumaßnahme des Städtischen Klinikums (ehem. Anna-Vogeley-Seniorenheim) dienten.

Ausgewiesene Liquiditätskredite resultieren ausschließlich aus Zahlungsverpflichtungen zwischen dem Hospital und der Hansestadt Lüneburg durch einen zentral durchgeführten Zahlungsverkehr und die historisch bedingte Gegebenheit, dass zwischen städtischen und stiftungseigenen Konten Transferierungen durchgeführt werden müssen, um die vorhandene Liquidität verursachungsgerecht zuordnen zu können.

Im Vergleich der Schlussbilanzen 2015 und 2016 ist eine Bilanzsummenerhöhung um rd. 1,7 Mio. € festzustellen, was überwiegend auf Wertanpassungen von Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belegt sind, zurückzuführen ist.

Lüneburg, den 07.06.2017

Mädge
Oberbürgermeister

Bilanz des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist per 31.12.2016

Aktiva	31.12.2015 -Euro-	31.12.2016 -Euro-	Passiva	31.12.2015 -Euro-	31.12.2016 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	186.510,04 €	186.510,04 €	1. Nettoposition	75.761.584,68 €	76.915.315,76 €
1.1 Konzessionen	- €	- €	1.1 Basis-Reinvermögen	- €	- €
1.2 Lizenzen	- €	- €	1.1.1 Reinvermögen	67.712.036,14 €	68.616.949,49 €
1.3 Ähnliche Rechte	- €	- €	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	- €	- €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- €	- €	1.2 Rücklagen	- €	- €
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	- €	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	926.884,12 €	1.091.626,94 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	186.510,04 €	186.510,04 €	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	335.641,81 €	3.442.200,26 €
2. Sachvermögen	72.637.033,52 €	75.129.138,63 €	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	3.072.659,71 €	2.696.039,15 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.432.213,73 €	12.956.641,32 €	1.2.5 Sonstige Rücklagen	- €	- €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	54.038.033,49 €	54.888.384,71 €	1.3 Jahresergebnis	- €	- €
2.3 Infrastrukturvermögen	4.911.393,05 €	4.911.393,05 €	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.680.221,50 €	1.044.526,01 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	92.000,01 €	92.000,01 €	Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	- €	- €	1.4 Sonderposten		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	15.788,08 €	13.674,60 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	34.141,40 €	23.973,91 €
2.8 Vorräte	- €	- €	1.4.2 Beiträge und ähnl. Entgelte	- €	- €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	147.605,16 €	2.267.044,94 €	1.4.3 Gebührenaussgleich	- €	- €
3. Finanzvermögen	3.555.046,21 €	765.122,94 €	1.4.4 Bewertungsausgleich	- €	- €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	- €	- €
3.2 Beteiligungen	- €	- €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	- €	- €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung (inkl. Treuhandvermögen)	- €	- €	2. Schulden	4.138.866,85 €	4.362.672,40 €
3.4 Ausleihungen	- €	- €	2.1 Geldschulden		
3.5 Wertpapiere	- €	460.123,09 €	2.1.1 Anleihen	- €	- €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	285.795,95 €	227.916,17 €	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.426.010,91 €	3.263.742,93 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	- €	18.121,00 €	2.1.3 Liquiditätskredite	688,87 €	870,27 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.269.250,26 €	58.962,68 €	2.1.4 Sonstige Geldschulden	- €	- €
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
4. Liquide Mittel	3.668.165,88 €	5.669.742,08 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	652.744,56 €	1.077.825,14 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.160,84 €	4.932,55 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	- €	- €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	59.422,51 €	20.234,06 €
			3. Rückstellungen	150.687,36 €	473.845,28 €
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	- €	- €
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.500,51 €	- €
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	122.905,85 €	347.356,28 €
			3.4 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	- €	- €
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsverfahren	- €	- €
			3.8 Andere Rückstellungen	26.281,00 €	126.489,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	777,60 €	3.612,80 €
Bilanzsumme	80.051.916,49 €	81.755.446,24 €	Bilanzsumme	80.051.916,49 €	81.755.446,24 €



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2016

des

Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Prüfer:

Herr Stallmann

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Grundsätzliches	4
1.2	Prüfungsauftrag	4
1.3	Prüfungsgegenstand	4
1.4	Durchführung der Prüfung	4
1.5	Prüfung des Vorjahres und Entlastung	5
1.6	Übernahme des Vorjahresergebnisses	5
2	Haushaltsplan	5
3	Rechtsgeschäfte zwischen Hansestadt und der Stiftung	5
4	Neuausrichtung der Lüneburger Hospitalstiftungen	6
5	Haushaltswirtschaft	6
5.1	Anordnungswesen	6
5.2	Kassenwesen	6
5.3	Automatisierte Datenverarbeitung	7
6	Jahresabschluss	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Ergebnisrechnung	7
6.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	7
6.3	Finanzrechnung	9
6.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	9
6.4	Bilanz	10
6.4.1	Darstellung der Bilanz	10
6.4.2	Betrachtung von Einzelpositionen der Bilanz	11
6.4.3	Bewertung der Bilanz	13
6.5	Anhang	13
6.6	Anlagen zum Anhang	13
6.6.1	Rechenschaftsbericht	13
6.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	13
6.6.3	Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	14
7	Sachstand zu den Prüfungsbemerkungen des Schlussberichts 2015	15
8	Abschließende Prüfungsbescheinigung	16

Abkürzungen

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
Tz	Textziffer
Fibu	Finanzbuchhaltung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Das Hospital zum Großen Heiligen Geist ist eine eigenständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Nach der Satzung der Stiftung wird diese von der Hansestadt Lüneburg verwaltet. Gem. § 131 NKomVG ist für treuhänderisch verwaltetes Vermögen eine Sonderrechnung zu führen. Diesem Erfordernis wird durch die Aufstellung eines eigenen Haushaltsplans Rechnung getragen.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2016 und die wesentlichen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen, die am Rand des Berichtstextes mit Buchstaben gekennzeichnet sind. Diese bedeuten:

PB Prüfungsbemerkung, zu der eine Stellungnahme abgegeben werden sollte;

PH Prüfungshinweis, zu dem eine Stellungnahme aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht erforderlich ist, wenn er anerkannt und beachtet wird.

Sofern im Folgenden auf frühere Berichte Bezug genommen wird, handelt es sich lediglich um Hinweise, dass die geschilderte Problematik bereits zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand von Prüfungen war.

Zum 01.11.2016 wurde das NKomVG umfangreich verändert; weiterhin wurde zum 01.01.2017 die GemHKVO durch die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) abgelöst. Entsprechend der geltenden Übergangsbestimmungen wurde die vorliegende Prüfung noch anhand der bis zum 31.10.2016 bzw. 31.12.2016 geltenden Rechtslage vorgenommen, die Paragraphenangaben beziehen sich dementsprechend auf die bisherigen Rechtsvorschriften.

1.2 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Hospitals zum Großen Heiligen Geist, Haushaltsjahr 2016, mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen einschließlich aller erforderlichen Anlagen zum Anhang.

1.4 Durchführung der Prüfung

Die ersten erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses mit ihren Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt Anfang Juni 2017 zur Verfügung gestellt; Ende Juni 2017 lagen dem RPA alle erforderlichen Unterlagen vor.

Alle Vergaben nach VOB, VOL oder VOF werden laufend vor Auftragserteilung geprüft.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen bei oder nach den einzelnen Prüfungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Oberbürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Mädge das Amt des Oberbürgermeisters wahr.

1.5 Prüfung des Vorjahres und Entlastung

Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2015 geprüft. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 28.10.2016 beschlossen und zugleich dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Das MI als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG mit Schreiben vom 09.01.2017 hierüber unterrichtet. Der Beschluss über die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Entlastung des Oberbürgermeisters wurde am 01.02.2017 öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung lag die Jahresrechnung vom 01.02.2017 bis einschließlich 13.02.2017 öffentlich aus.

PH

§ 129 Abs. 2 NKomVG fordert eine unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 3 NKomVG an die Kommunalaufsicht und eine unverzügliche öffentliche Bekanntmachung. Da der Ratsbeschluss über den Jahresabschluss am 28.10.2016 gefasst wurde, erfüllen weder die Mitteilung an die Kommunalaufsicht vom 09.01.2017 noch der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2017 die gesetzlich geforderte Unverzüglichkeit.

1.6 Übernahme des Vorjahresergebnisses

Das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2015 (Überschuss i. H. v. 3.680.221,50 €) wurde in die Bücher des Haushaltsjahres 2016 richtig übernommen.

Dieser Jahresüberschuss wurde – entsprechend der Beschlusslage des Rates vom 28.10.2016 - auf die Rücklagen verteilt; als Inflationsausgleich für die Jahre 2012 – 2015 wurden dem Kapitalvermögen 26.540,88 € zugeführt, sodass der festgelegte Betrag für das Satzungsvermögen von 589.540,88 € erreicht wird.

2 Haushaltsplan

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschloss am 17.12.2015 den Haushaltsplan 2016. Der genehmigungspflichtige Teil des Haushaltsplanes (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) wurde vom MI als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2016 genehmigt. Veröffentlicht wurde der Ratsbeschluss über den Haushaltsplan im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 21.04.2016.

3 Rechtsgeschäfte zwischen Hansestadt und der Stiftung

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Hansestadt Lüneburg und der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist ist weiterhin Herr Rechtsanwalt und Notar Ebert als Vertreter der treuhänderisch verwalteten Stiftungen ehrenamtlich bestellt. Damit wurde dem Schreiben des MI vom 25.03.2009 gefolgt, wonach zur Vermeidung von Inanspruchnahmen eine Person außerhalb der Verwaltung der Hansestadt Lüneburg mit der Vertretung des Hospitals zum Großen Heiligen Geist für den konkreten Einzelfall zu beauftragen ist.

Nach Angaben der Stiftungsverwaltung, 03S, gab es in 2016 nur ein Rechtsgeschäft zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Hospital zum Großen Heiligen Geist:

- Erschließungsvertrag für den Neubau des Wohnhauses Elisabeth-Maske-Straße

In diesem Vorgang wurde Herr Ebert vom MI als Vertreter auf Seiten der Stiftung bestellt.

4 Neuausrichtung der Lüneburger Hospitalstiftungen

Im Jahr 2012 wurde das Unternehmen Profund GmbH damit beauftragt, ein Gutachten über eine zukünftige Neuausrichtung der drei Hospitäler zu erstellen. Dieses Gutachten wurde im August 2013 der Hansestadt Lüneburg vorgestellt.

Danach ist die Gründung einer Dachstiftung vorgesehen, die mit eigenen Organen ausgestattet wird und über die Verwendung der jährlichen Überschüsse der drei Unterstiftungen (Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof) beschließt.

Eine Umsetzung des Gutachtens mit einer entsprechenden Neuausrichtung der Stiftungen konnte laut Mitteilung der Verwaltung bisher nicht erfolgen. Zum 01.11.2016 trat das geänderte NKomVG in Kraft, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen für die geplante Dachstiftung erst geschaffen wurden. In 2017 soll nun die Gründung der Dachstiftung erfolgen bzw. zumindest vorangebracht werden.

5 Haushaltswirtschaft

5.1 Anordnungswesen

Rechtsgrundlagen für das Anordnungswesen sind das NKomVG und die GemHKVO, in denen die generellen Anforderungen geregelt sind. Zur Ausgestaltung dieser Grundlagen wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.03.2012 die derzeit gültige Dienstanweisung der Hansestadt Lüneburg für das Finanzwesen in Kraft gesetzt. Diese Dienstanweisung gilt auch für das Anordnungswesen des Hospitals zum Großen Heiligen Geist.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde stichprobenartig geprüft; die erforderlichen Kassenanordnungen lagen vor, sie entsprachen in formeller und materieller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen.

Einer zügigen Prüfung abträglich stellt sich der Umstand dar, dass die Kassenanordnungen im Bereich 20 – Kasse – vorrätig sind; der entsprechende Vorgang ist indes nur im betreffenden Bereich abrufbar.

5.2 Kassenwesen

Zur Ergänzung der generellen Vorschriften der GemHKVO und zur speziellen hausinternen Regelung in diesem Zusammenhang wurde die unter Tz. 5.1 genannte Dienstanweisung erlassen

Neben der zentralen Buchung in der Stadtkasse sind zwei dezentrale Buchungsstellen bei der Hansestadt Lüneburg (Fachbereich 5 – Soziales und Bildung, Fachbereich 8 – Gebäudewirtschaft) eingerichtet, welche Rechnungen erfassen und zur Zahlung vorbereiten.

Für kleinere Ein- und Auszahlungen wurde ein Handvorschuss für den Hospitalbetrieb eingerichtet. Die Arbeits- und Abrechnungsweise dieser Kasse richtet sich nach der Dienstanweisung der Hansestadt Lüneburg für das Finanzwesen (§ 23). Dieser Handvorschuss wurde am 27.06.2017 unvermutet geprüft, wobei es wegen Fehlbeiträgen in der Kasse zu Beanstandungen kam (Prüfbericht vom 29.06.2017).

5.3 Automatisierte Datenverarbeitung

Im Fachbereich Finanzen wird seit 2007 die Finanzsoftware „Infoma-New-System“ eingesetzt. In den Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für das Finanzwesen sind die Regelungen beschrieben, die bei einem Einsatz eines EDV-Verfahrens zu beachten sind.

In der automatisierten Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung dürfen nur freigegebene Programme eingesetzt werden. Die Freigabe des eingesetzten Finanzwesens erfolgte erstmalig im Jahr 2007, in den nachfolgenden Jahren wurden entsprechende Freigaben erteilt.

6 Jahresabschluss

6.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 128 Abs. 2 NKomVG die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Bilanz und den Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem nach § 128 Abs. 3 NKomVG der Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die Stadtkämmerin hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 am 31.03.2017 festgestellt. Damit konnte die Frist von 3 Monaten zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 129 Abs. 1 NKomVG) eingehalten werden.

Nachfolgend wird auf weitere Bestandteile des Jahresabschlusses näher eingegangen.

6.2 Ergebnisrechnung

6.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die dem Haushaltsjahr 2016 zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen und wurde aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs.2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersicht wird die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter und modifizierter Form abgebildet. Hierbei wird ein geplanter Überschuss (§ 15 GemHKVO) im Aufwand nicht als „Zuführung zur Überschussrücklage“ dargestellt sondern als ordentliches Ergebnis.

Weiterhin sind die Internen Leistungsbeziehungen nicht aufgeführt, da sie für das Hospital zum Großen Heiligen Geist keine Rolle spielen und sich auf Null belaufen.

	Haushaltsansatz 2016 (€)	Ergebnis 2016 (€)	Abweichung 2016 (€)
ordentliche Erträge	1.810.200,00	1.929.917,03	119.717,03
ordentliche Aufwendungen	1.285.000,00	1.224.002,77	- 60.997,23
ordentliches Ergebnis	525.200,00	705.914,26	180.714,26
außerordentliche Erträge	0,00	783.427,05	783.427,05
außerord. Aufwendungen	- 9.800,00	- 444.815,30	- 435.015,30
außerord. Ergebnis	- 9.800,00	338.611,75	348.411,75
Jahresergebnis	515.400,00	1.044.526,01	529.126,01

Das festgestellte Jahresergebnis 2016 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.044.526,01 € ab. Sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Ergebnis fallen positiv aus.

Wesentliche (ab 25.000 €) Mehr- (+) und Mindererträge (-) und –aufwendungen im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses, die neben den Erläuterungen im Rechenschaftsbericht dieses Ergebnis herbeiführten, sind nachfolgend aufgeführt:

- Privatrechtliche Entgelte + 136.816,62
- Erstattungen von Gemeinden (GV) - 37.478,23
- Unterhaltung der Gebäude + 241.140,78
- Geschäftsaufwendungen und Sonstiges + 35.932,11
- Erstattungen an Gemeinden + 244.864,13

Die Erhöhung der privatrechtlichen Entgelte lässt sich – wie bereits im vorangegangenen Jahr - auf Mehrerträge aus Erbpacht zurückführen; ebenfalls ist eine deutliche Steigerung bei den Erträgen aus Vermietung und Verpachtung zu verzeichnen.

Die geringere Erstattung von Gemeinden i. H. v. 37.478,23 € resultiert aus der Abrechnung zwischen der Hansestadt Lüneburg und der Stiftung bezüglich der Forsten; in 2016 kam es wegen einer unvorhersehbaren Wetterlage zu deutlich geringeren Einnahmen aus Holzverkäufen.

Die Kosten für Gebäudeunterhaltung sind u. a. deswegen gegenüber dem Planansatz stark gestiegen, weil erhebliche Rückstellungen i. H. v. 270.000,- € für Instandhaltungsmaßnahmen gebildet wurden (s. a. Rechenschaftsbericht).

Bei „Geschäftsaufwendungen und Sonstiges“ resultiert die Minderausgabe von rund 36.000 € daraus, dass bei den „Gebühren und Entgelten“ ein Betrag von 40.000,- € für Wertgutachten in Verbindung mit Erbpachtgrundstücken nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Verringerung der Erstattung zu Position „Erstattungen an Gemeinden“ ist u. a. auf geringere Kosten für die Bewirtschaftung bei den Forsten (rd. 37.500,-) und einer geringeren Erstattung im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale (rd. 16.000,-) zurückzuführen.

Ebenso fällt die „Erstattungen an Gemeinden- Personalaufwand“ mit rund 185.000,- € geringer aus als geplant. Dies ist zum einen zurückzuführen auf eine bei der Planaufstellung noch nicht bekannte Mitfinanzierung des Landkreises Lüneburg am Senio-

ren- und Pflegestützpunkt, zum anderen durch verzögert besetzte oder teilweise unbesetzte Stellen bei den geförderten „Sozialen Einrichtungen für Ältere“.

Das außerordentliche Ergebnis schließt im Jahr 2016 mit einem Betrag von 348.411,75 € ab. Folgende Positionen sind erwähnenswert:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| • Sonstige außergewöhnliche Erträge | + 737.521,50 |
| • außerordentliche Aufwendungen | + 435.015,30 |

Bei den sonstigen außergewöhnlichen Erträgen handelt es sich um Bucherträge aus Erbbaurechtsanpassungen, denn auch im Jahr 2016 kam es zu weiteren Neubewertungen von Grundstücken.

Die außerordentlichen Aufwendungen sind in Höhe von 423.817,36 € durch Sonderabschreibungen auf zwei Erbpachtgrundstücke entstanden, die neu bewertet wurden.

6.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in laufende Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Posten.

Von besonderer Bedeutung sind die Ausweisungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

6.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamt-Finanzrechnung dargestellt, aus dem sich die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes ablesen lässt.

	Ansatz 2016 (€)	Ergebnis 2016 (€)	Abweichung 2016 (€)
Einzahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	1.797.500,00	1.949.013,28	+ 151.513,28
Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	1.237.200,00	824.509,11	+ 412.690,89
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	560.300,00	1.124.504,17	+ 564.204,17
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00	3.203.292,85	+ 3.203.292,85
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	1.007.100,00	2.142.726,32	- 1.135.626,32
Ergebnis für Investitionstätigkeiten	- 1.007.100,00	1.060.566,53	+ 2.067.666,53
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	643.800,00	0,00	643.800,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	197.000,00	161.475,64	+ 35.524,36
Ergebnis Finanzierungstätigkeit	446.800,00	- 161.475,64	- 608.275,64
haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	- 27.323,57	- 27.323,57
haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	5.059,90	- 5.059,67
Ergebnis haushalts- unwirksame Ein- und Auszahlungen	0,00	- 32.383,47	- 32.383,47
Jahresergebnis Finanzmittel	0,00	1.991.211,59	+ 1.991.211,59

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Jahres 2016 laut der Finanzrechnung entspricht nicht dem Stand des Bilanzkontos „Liquide Mittel“ der Bilanz zum 31.12.2016. Die leichte Abweichung von 13,98 € konnte der Bereich 20 aber anhand eines Prüfschemas, der sogenannten Verprobung, ermitteln. Somit war es möglich, eine Übereinstimmung der Anfangs- und Endbestände der Liquidität zwischen der Finanzrechnung und der Schlussbilanz 2016 herzustellen.

6.4 Bilanz

6.4.1 Darstellung der Bilanz

Bei der Betrachtung der Bilanz werden im nachfolgenden die Positionen 2016 denen aus 2015 gegenübergestellt.

Zu berücksichtigen ist, dass Bilanzpositionen – ausgenommen einstellige Leitbilanzpositionen –, die in beiden Jahren Bilanzwerte von 0,00 € ausweisen nicht in die Darstellung aufgenommen worden sind.

Aktiva

	31.12.2015	31.12.2016
Immaterielles Vermögen	186.510,04	186.510,04
Sonstiges immaterielles Vermögen	186.510,04	186.510,04
Sachvermögen	72.637.033,52	75.129.138,63
Unbeb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte an unb. Grundst.	13.432.213,73	12.956.641,32
Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte an beb. Grundst.	54.038.033,49	54.888.384,71

Infrastrukturvermögen	4.911.393,05	4.911.393,05
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	92.000,01	92.000,01
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	15.788,08	13.674,60
Anlagen im Bau	147.605,16	2.267.044,94
Finanzvermögen	3.555.046,21	765.122,94
Wertpapiere	0,00	460.123,09
Öffentlich-rechtliche Forderungen	285.795,95	227.916,17
Forderungen aus Transferleistungen	0,00	18.121,00
Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.269.250,26	58.962,68
Liquide Mittel	3.668.165,88	5.669.742,08
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.160,84	4.932,55
	80.051.916,49	81.755.446,24

Passiva

	31.12.2015	31.12.2016
Nettoposition	75.761.584,68	76.915.315,76
Basis-Reinvermögen		
<i>Reinvermögen</i>	67.712.036,14	68.616.949,49
Rücklagen		
<i>Rücklagen aus Überschüssen d. ordentlichen Ergebnisses</i>	926.884,12	1.091.626,94
<i>Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentlichen Ergebnisses</i>	335.641,81	3.442.200,26
<i>Zweckgebundene Rücklagen</i>	3.072.659,71	2.696.039,15
Jahresergebnis		
<i>Jahresergebnis</i>	3.680.221,50	1.044.526,01
Sonderposten		
<i>Investitionszuweisungen und Zuschüsse</i>	34.141,40	23.973,91
Schulden	4.138.866,85	4.362.672,40
Geldschulden		
<i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	3.426.010,91	3.263.742,93
<i>Liquiditätskredite</i>	688,87	870,27
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	652.744,56	1.077.825,14
Sonstige Verbindlichkeiten	59.422,51	20.234,06
Rückstellungen	150.687,36	473.845,28
Rückst. für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	1.500,51	0,00
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	122.905,85	347.356,28
Andere Rückstellungen	26.281,00	126.489,00
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	777,60	3.612,80
	80.051.916,49	81.755.446,24

6.4.2 Betrachtung von Einzelpositionen der Bilanz

Nachfolgend wird auf einige Bilanzpositionen eingegangen, deren Veränderung beachtenswert erscheint.

6.4.2.1 Aktiva

Die Erhöhung des Sachvermögens um rund 2,5 Mio. € resultiert zu einem großen Teil aus dem Baufortschritt der neuen Seniorenwohnanlage „Elisabeth-Maske-Straße 1 + 3“ und der entsprechenden Erhöhung der Position „Anlagen im Bau“.

Bei den „unbebauten Grundstücken“ hat sich eine Verringerung von rund 475.000,-€ ergeben, da das Erbpachtgrundstück für das Blockheizkraftwerk im Hanseviertel umbucht wurde in die „bebauten Grundstücke“, entsprechend hat sich letzterer Posten erhöht. Eine weitere Erhöhung des Wertes der „bebauten Grundstücke“ ergibt sich wie im Vorjahr durch Neubewertungen von Erbbaugrundstücken und deren entsprechend höherem Buchwert.

Im September 2015 wurde eine Anlagerichtlinie für die Hospitäler durch den Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossen. Hauptgrund für die Richtlinie und die damit einhergehende beabsichtigte geänderte Anlagestrategie war das anhaltend niedrige Zinsniveau für einfache Geldanlagen, mit denen bislang Zinseinnahmen für die Hospitalstiftungen erzielt wurden.

Es wurden sodann fünf Bankinstitute aufgefordert, Anlagestrategien für bestimmte Geldbeträge entsprechend der Anlagerichtlinie zu entwickeln und vorzustellen. Im Frühjahr 2016 stellten die Banken ihre jeweilige Anlagestrategie vor, anschließend wurden die Strategien anhand eines vorher entwickelten Bewertungsschemas von der Verwaltung ausgewertet. Die Strategien der Commerzbank und der Sparkasse Lüneburg wurden als beste gleich gut bewertet, entsprechend wurden diese beiden ausgewählt.

Im Herbst 2016 wurden 500.000,-€ vom Sparbuch des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist auf ein Girokonto bei der Sparkasse transferiert und diese investierte in 2016 für das Hospital insgesamt 460.123,09 € in acht verschiedene Fonds (weitere Beträge wurden in 2017 investiert).

Eine Aufstellung über den Erfolg dieser Anlagestrategie (Zinserträge, Ausschüttungen, Kursgewinne, Depotkosten etc.) will der Bereich 20 zum Herbst 2017 von der Sparkasse erstellen lassen.

Dementsprechend fand bilanziell ein Aktivtausch von den Liquiden Mitteln zu den Wertpapieren statt. Die Liquiden Mittel des Hospitals sind mit 5,6 Mio. € weiterhin sehr hoch, sodass Liquidität in diesem Umfang nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Seniorenwohnanlage wohl nicht mehr benötigt wird; über eine weitere Umschichtung in Wertpapiere sollte daher nachgedacht werden, zumal wenn die jetzt gewählte Anlagestrategie erfolgreich ist.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ haben sich um rund 3,2 Mio. € verringert, da die Ausleiherung an das Klinikum in 2016 von diesem zurückgezahlt worden ist.

6.4.2.2 Passiva

Die Erhöhung des Reinvermögens um rd. 900.000,-€ resultiert aus einer Umbuchung aus der (zweckgebundenen) Gebäuderücklage; dies wurde auch aus steuerrechtlichen Gründen im Rahmen der anerkannten Gemeinnützigkeit erforderlich, um die Rücklagenverwendung für die Investitionsmaßnahme (Neubau Elisabeth-Maske-Straße) abzubilden.

Der relativ hohe Jahresüberschuss des Jahres 2015 i. H. v. 3.680.221,50 € führte u. a. dazu, dass die freien Rücklagen deutlich erhöht werden konnten, daneben wurden Beträge in die zweckgebundenen Rücklagen gebucht.

Die (zweckgebundene) Rücklage für mögliche Entschädigungsleistungen bei Ausläufen von Erbbaurechtsverträgen wurde um 120.000 € erhöht. Dieser Betrag wurde erneut nicht aus dem Jahresüberschuss gebucht, sondern zu Lasten eines Sachkontos der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, also zu Lasten des ordentlichen Ergebnisses.

Der Großteil der Kreditverpflichtungen des Hospitals basiert noch auf dem Geschäft mit dem Städtischen Klinikum zur Finanzierung einer Baumaßnahme am ehemaligen Anna-Vogelej-Seniorenheim, auch wenn die dazugehörige Ausleiherung in 2016 vom

Klinikum zurückgezahlt wurde. Die damals geschlossenen Darlehensverträge sehen keine Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung vor und die jetzt für den Fall der vorzeitigen Ablösung entstehenden Vorfälligkeitsentschädigungen wären recht hoch und damit unwirtschaftlich.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung insbesondere für das Hospitalgebäude sind stark angestiegen. Es sollte erreicht werden, dass die erforderlichen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden, damit ein größerer Investitionsstau vermieden wird.

6.4.3 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz 2016 schließt im Vergleich zum Vorjahr mit einer um rund 1,7 Mio. € bzw. 2,13 % höheren Bilanzsumme ab.

Im Ergebnis kann, wie in den vorangegangenen Jahren auch, festgestellt werden, dass das Hospital zum Großen Heiligen Geist finanziell gut aufgestellt ist. Durch den relativ hohen Jahresüberschuss 2016 können weitere Rücklagen gebildet werden.

Der Große Heilige Geist ist die finanzstärkste und ertragreichste der drei Lüneburger Hospitalstiftungen. Das ist auch der Grund, warum umfangreiche Förderungen entsprechend des Stiftungszwecks für diverse soziale Einrichtungen vorgenommen werden konnten. In 2016 war die Stiftung zum Großen Heiligen Geist erneut die einzige der drei Stiftungen, die Förderbeträge für andere soziale Einrichtungen bzw. Zwecke ausgezahlt hat.

6.5 Anhang

Gem. § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz sowie einem Anhang.

Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht (erst ab Berichtsjahr 2017), eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung des Jahresabschlusses sowohl hinsichtlich seines Zustandekommens als auch in Bezug auf die erzielten Ergebnisse und erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen. Der vorliegende Anhang des Jahresabschlusses 2016 enthält die nach § 55 GemHKVO erforderlichen Mindestangaben.

6.6 Anlagen zum Anhang

6.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 57 GemHKVO die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage darstellen, eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vornehmen und hierbei auch zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung bereits eingetretene oder absehbare wesentliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 datiert auf den 07.06.2017, ist von Herrn Oberbürgermeister Mäde unterzeichnet und enthält die notwendigen Angaben.

6.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Diese Anlagen sind dem Anhang gem. § 128 Abs. 3 NKomVG hinzuzufügen.

Die Anlagenübersicht weist nach einer Korrektur bei den Ausleihungen nunmehr die richtigen Buchwerte zum jeweiligen Bilanzstichtag für die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und Finanzvermögen aus.
Die Forderungsübersicht und die Schuldenübersicht weisen die geforderten Daten nach den amtlichen Mustern aus.

6.6.3 Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Diese Übersicht wird in § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG gefordert, jedoch in der GemHKVO nicht erwähnt bzw. erläutert. Mit Haushaltsermächtigungen sind hier die früheren Haushaltsreste gemeint. Die Übersicht ist nach Ergebnishaushalt und nach Investitionen zu trennen, wobei die Investitionen über den Finanzhaushalt dargestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden zwei Haushaltsermächtigungen gebildet und übertragen. Eine Ermächtigung in Höhe von 3.163.299,93 € wurde im Zuge der Baumaßnahme der Seniorenwohnanlage Elisabeth-Maske-Straße gebildet. Hier handelt es sich um Investitionsausgabemittel, die gem. § 20 Abs. 1 GemHKVO übertragen werden, da die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Ein weiterer Haushaltsrest wurde im Produkt Vermögensverwaltung in Höhe von 4.000,- € gebildet. Hier wurden Einnahmen aus der Veräußerung eines kleinen Grundstücksteils (alte Musikschule) erzielt und in dieser Höhe soll eine Ausgabeermächtigung zweckgebunden für bestimmte Ausgaben ins Folgejahr übertragen werden.

Beide Haushaltsermächtigungen sind im Anhang mit Angaben zur Höhe aufgenommen und im Rechenschaftsbericht erläutert worden.

Für die rechtliche Begründung des Haushaltsrests von 4.000,-€ stellt die Verwaltung auf § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz der Satzung des Hospitals zum Großen Heiligen Geist und § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 GemHKVO ab. Inhaltlich wird dargelegt (im Rechenschaftsbericht sowie im Mailverkehr und Telefonaten im Verlauf der Prüfung), dass die Verpflichtung aus § 3 der Satzung, das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO darstellt, sodass die erzielten Veräußerungserträge für bestimmte Aufwendungen beschränkt sind, vorliegend um das Stiftungsvermögen nach der Veräußerung von Vermögensanteilen quasi „wiederaufzufüllen“.

Die Bildung von Haushaltsresten und deren Übernahme ins Folgejahr dient grds. einer Vereinfachung der Mittelbewirtschaftung. Die Vorschriften der §§ 18 und 20 GemHKVO stellen allerdings Ausnahmeregelungen dar und sind dementsprechend für ihre Anwendung eng auszulegen.

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Hospitals zum Großen Heiligen Geist stellt einen allgemeinen Grundsatz für die Bewirtschaftung des Hospitalvermögens dar; wie und mit welchen konkreten Maßnahmen die Hansestadt das Vermögen des Hospitals erhält, ist ihr überlassen und kann durch unterschiedlichste Maßnahmen erfolgen. Dieser allgemeine Grundsatz stellt nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes keine (hinreichende) rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO für einen Zweckbindungsvermerk dar. Der übliche Anwendungsbereich für diese Regelung bezieht sich z. B. auf Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, also Einnahmen, die nur für einen genau bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Im Übrigen besteht das Grundstockvermögen der Stiftung aus Grund- und Kapitalvermögen und wenn es hier zu leichten Verschiebungen kommt, weil z. B. Grundvermögen in geringem Umfang veräußert wird, schmälert dies nicht das Grundstockvermögen, denn der Verkaufserlös fließt dem Kapitalvermögen zu.

PB

Das Rechnungsprüfungsamt hält die Bildung dieses Haushaltsrests daher für problematisch und empfiehlt der Verwaltung, die bisherige Praxis einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

7 Sachstand zu den Prüfungsbemerkungen des Schlussberichts 2015

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.10.2016 beinhaltet u. a. folgenden Prüfungshinweis, der nachfolgend stichpunktartig erwähnt wird:

- Für die Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage für mögliche Entschädigungsleistungen bei auslaufenden Erbpachtverträgen sollte das Sachkonto 4271460 belastet werden (anstatt 4271250).

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme zum Schlussbericht 2015 ausgeführt, dass sie „für zukünftige Fälle das Sachkonto 4271460 ... einrichten“ und nutzen werde. Bei nach der Stellungnahme erfolgten Buchungen wurde aber noch das Sachkonto 4271250 belastet.

Im Laufe der aktuellen Prüfung wurde vom Bereich 20 mitgeteilt, dass die geplante Einrichtung des Sachkontos 4271460 „untergegangen“ war, aber nunmehr nachgeholt werde.

8 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 129 NKomVG entgegenstehen.

Lüneburg, 17.10.2017

gez.
Uder
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Hospitäler (Hl. Geist)

1.5 Prüfung des Vorjahres und Entlastung

Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2015 geprüft. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 28.10.2016 beschlossen und zugleich dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Das MI als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG mit Schreiben vom 09.01.2017 hierüber unterrichtet.

Der Beschluss über die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Entlastung des Oberbürgermeisters wurde am 01.02.2017 öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung lag die Jahresrechnung vom 01.02.2017 bis einschließlich 13.02.2017 öffentlich aus.

PH § 129 Abs. 2 NKomVG fordert eine unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 3 NKomVG an die Kommunalaufsicht und eine unverzügliche öffentliche Bekanntmachung. Da der Ratsbeschluss über den Jahresabschluss am 28.10.2016 gefasst wurde, erfüllen weder die Mitteilung an die Kommunalaufsicht vom 09.01.2017 noch der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2017 die gesetzlich geforderte Unverzüglichkeit.

6.6.3 Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Diese Übersicht wird in § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG gefordert, jedoch in der GemHKVO nicht erwähnt bzw. erläutert. Mit Haushaltsermächtigungen sind hier die früheren Haushaltsreste gemeint. Die Übersicht ist nach Ergebnishaushalt und nach Investitionen zu trennen, wobei die Investitionen über den Finanzhaushalt dargestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden zwei Haushaltsermächtigungen gebildet und übertragen. Eine Ermächtigung in Höhe von 3.163.299,93 € wurde im Zuge der Baumaßnahme der Seniorenwohnanlage Elisabeth-Maske-Straße gebildet. Hier handelt es sich um Investitionsausgabe-

Die Stelle der Sachbearbeitung für die Haushaltsabwicklung und Jahresrechnung konnte nach einem Personalwechsel ab dem 01.06.2016 nicht umgehend besetzt werden. Erst zum 01.12.2016 konnte eine Besetzung vorgenommen werden.

Durch die Arbeitsverdichtung durch die lange andauernde Vakanz während der Haushaltsplanaufstellungsphase sind die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung zeitlich verzögert erfolgt.

Die Kämmerei wird zukünftig diesen formellen Makel vermeiden und wieder eine zeitnahe Auslegung umsetzen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Hospitäler (Hl. Geist)

mittel, die gem. § 20 Abs. 1 GemHKVO übertragen werden, da die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Ein weiterer Haushaltsrest wurde im Produkt Vermögensverwaltung in Höhe von 4.000,- € gebildet. Hier wurden Einnahmen aus der Veräußerung eines kleinen Grundstücksteils (alte Musikschule) erzielt und in dieser Höhe soll eine Ausgabeermächtigung zweckgebunden für bestimmte Ausgaben ins Folgejahr übertragen werden.

Beide Haushaltsermächtigungen sind im Anhang mit Angaben zur Höhe aufgenommen und im Rechenschaftsbericht erläutert worden.

Für die rechtliche Begründung des Haushaltsrests von 4.000,-€ stellt die Verwaltung auf § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz der Satzung des Hospitals zum Großen Heiligen Geist und § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 GemHKVO ab. Inhaltlich wird dargelegt (im Rechenschaftsbericht sowie im Mailverkehr und Telefonaten im Verlauf der Prüfung), dass die Verpflichtung aus § 3 der Satzung, das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO darstellt, sodass die erzielten Veräußerungserträge für bestimmte Aufwendungen beschränkt sind, vorliegend um das Stiftungsvermögen nach der Veräußerung von Vermögensanteilen quasi „wiederaufzufüllen“.

Die Bildung von Haushaltsresten und deren Übernahme ins Folgejahr dient grds. einer Vereinfachung der Mittelbewirtschaftung. Die Vorschriften der §§ 18 und 20 GemHKVO stellen allerdings Ausnahmeregelungen dar und sind dementsprechend für ihre Anwendung eng auszulegen. Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Hospitals zum Großen Heiligen Geist stellt einen allgemeinen Grundsatz für die Bewirtschaftung des Hospitalvermögens dar; wie und mit welchen konkreten Maßnahmen die Hansestadt das Vermögen des Hospitals erhält, ist ihr überlassen und kann durch unterschiedlichste Maßnahmen erfolgen. Dieser allgemeine Grundsatz stellt nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes keine (hinreichende) rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO für einen Zweckbindungsvermerk dar. Der übliche Anwendungsbereich für diese Regelung bezieht sich z. B. auf Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, also Einnahmen, die nur für einen genau bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Wie durch das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt, hat die Stiftung in der Vergangenheit Grundvermögen veräußert. Paragraf 3, Absatz 1 der Stiftungssatzung schreibt dahingehend vor, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Eine konkretisierte Aussage über die Art bzw. den Umfang wird (ungeachtet des festgeschriebenen Kapitalvermögens) nicht getroffen. Die Aussage des Rechnungsprüfungsamtes, wonach ein Veräußerungserlös lediglich zu einem Aktivtausch (und ggfs. zu einer Erhöhung der Netto-Position) führt und daher grundsätzlich der Erhalt des Stiftungsvermögens gesichert ist, ist ebenfalls zutreffend. Jedoch reicht aus Sicht der Stiftung diese Auslegung des Paragrafen 3 nicht weit genug und erfasst auch nicht die besondere Bedeutung der Stiftung. Der Stiftung ist insbesondere daran gelegen, den Umfang des Grundvermögens nachhaltig sicherzustellen. Nur durch die Beibehaltung des Gebäude- bzw. Grundstücksbestandes kann der satzungsgemäß festgeschriebene Stiftungszweck (Paragraf 2 der Stiftungssatzung) zuverlässig erfüllt werden. Mit der Bildung eines zweckgebundenen Haushaltsausgaberestes wird seitens der Stiftung signalisiert, dass der erzielte Veräußerungserlös bei passender Gelegenheit wieder in Grundvermögen zu investieren ist. Nachhaltig betrachtet, führt das bloße Vorhandensein von zusätzlicher Liquidität (insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen Zinsniveaus) nicht zur Förderung des Stiftungszweckes – dies kann lediglich durch die Reinvestition in neues Grundvermögen sichergestellt werden.

Vor dem geschilderten Hintergrund liegt aus Sicht der Stiftung eine rechtliche Verpflichtung (Stiftungssatzung) vor, wonach eine Zweckbin-

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Hospitäler (Hl. Geist)

<p>Im Übrigen besteht das Grundstockvermögen der Stiftung aus Grund- und Kapitalvermögen und wenn es hier zu leichten Verschiebungen kommt, weil z. B. Grundvermögen in geringem Umfang veräußert wird, schmälert dies nicht das Grundstockvermögen, denn der Verkaufserlös fließt dem Kapitalvermögen zu.</p> <p>PB Das Rechnungsprüfungsamt hält die Bildung dieses Haushaltsrests daher für problematisch und empfiehlt der Verwaltung, die bisherige Praxis einer kritischen Prüfung zu unterziehen.</p>	<p>dung der Verkaufserlöse und haushalterische Übertragbarkeit für zukünftigen Grunderwerb rechtlich zulässig ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer stiftungs- und haushaltsrechtlichen Beurteilung erscheint die Bildung und Übertragung eines Haushaltsausgaberesstes weiterhin als zulässige Möglichkeit.</p> <p>Gleichwohl wurde seitens der Stiftung die Möglichkeit der Bildung einer zweckgebundenen Rücklage in Betracht gezogen und grundsätzlich als geeignete Alternative zu einem Haushaltsausgaberesst gesehen. Aufgrund von fehlenden Gesetzesregelungen im Umgang mit bzw. bei der Bildung von Rücklagen wurde die bisherige Praxis zur Bildung eines Haushaltsausgaberesstes beibehalten. Die Hansestadt Lüneburg steht hierzu als treuhänderischer Verwalter der Stiftung im Austausch mit dem hiesigen Rechnungsprüfungsamt. Sobald seitens des Gesetzgebers konkretisierte Regelungen gefasst werden, wird der Wegfall des Haushaltsausgaberesstes zugunsten einer zweckgebundenen Rücklage nochmals geprüft und bei Möglichkeit auch umgesetzt.</p>
---	---